



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
22. Dezember 2023

---

**Achtundsiebzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 67  
**Förderung und Schutz der Rechte der Kinder**

## **Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2023**

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/78/476, Ziff. 19)*]

### **78/187. Rechte des Kindes**

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, wie wichtig ihre Resolution 44/25 vom 20. November 1989 ist, mit der sie das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>1</sup> verabschiedete, das die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bildet,

*sowie erneut erklärend*, dass die Rechte des Kindes Menschenrechte sind und dass diese Rechte sowohl offline als auch online geschützt und gewahrt werden müssen,

*ferner erneut erklärend*, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes alle geeigneten Maßnahmen zur Verwirklichung der darin anerkannten Rechte zu treffen haben, eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen<sup>2</sup> und mit der Aufforderung zur universellen Ratifikation und wirksamen Durchführung dieser sowie der anderen Menschenrechtsübereinkünfte,

*bekräftigend*, dass die allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, darunter das Wohl des Kindes und die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung des Kindes, den Rahmen für Kinder betreffende Maßnahmen bilden, unter anderem im digitalen Umfeld,

---

<sup>1</sup> United Nations, *Treaty Series*, Bd. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>2</sup> Ebd., Bd. 2171, 2173 und 2983, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBl. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBl. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBl. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBl. 2012 II S. 1546; LGBl. 2017 Nr. 31; AS 2017 3239 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).



*sowie in Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>3</sup>, in der verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne irgendeinen Unterschied Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben, und unter Hinweis darauf, dass sich die Annahme der Erklärung 2023 zum fünfundsiebzigsten Mal jährt,

*ferner in Bekräftigung* der von der Generalversammlung am 25. September 2015 verabschiedeten Resolution 70/1 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und gleichzeitig feststellend, dass die in der Agenda 2030 enthaltenen Ziele für nachhaltige Entwicklung und die in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes verkündeten Rechte miteinander verknüpft sind, sowie in Bekräftigung der im Mittelpunkt der Agenda 2030 stehenden Verpflichtung, niemanden zurückzulassen, was auch die Kinder miteinschließt, und in dieser Hinsicht nachdrücklich auf die Auswirkungen des digitalen Umfelds auf die Rechte des Kindes hinweisend,

*unterstreichend*, wie wichtig die Umsetzung der Agenda 2030 ist, um den Genuss der Rechte des Kindes und sein Wohlergehen zu gewährleisten,

*darauf hinweisend*, dass die Vertragsstaaten das Übereinkommen über die Rechte des Kindes in Bezug auf das digitale Umfeld durchführen sollen, auch in Anbetracht dessen, wie wichtig Privatheit für die Handlungsfähigkeit, die Würde und die Sicherheit von Kindern und die Ausübung ihrer Rechte ist,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig das digitale Umfeld im Leben der Kinder für die Verwirklichung der unter anderem im Übereinkommen über die Rechte des Kindes verankerten Rechte ist,

*unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>4</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>5</sup>, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>6</sup>, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>7</sup>, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen<sup>8</sup>, das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>9</sup> und das dazugehörige Protokoll von 1967<sup>10</sup>, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>11</sup> und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des

---

<sup>3</sup> Resolution 217 A (III). Auf Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/a-emr.pdf>.

<sup>4</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>5</sup> Ebd. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725.

<sup>6</sup> United Nations, *Treaty Series*, Bd. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBL Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>7</sup> Ebd., Bd. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1419; LGBl. 2024 Nr. 3; öBGBL III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.

<sup>8</sup> Ebd., Bd. 2716, Nr. 48088. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2009 II S. 932; öBGBL III Nr. 104/2012; AS 2016 4693.

<sup>9</sup> Ebd., Bd. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBL Nr. 55/1955; AS 1955 443.

<sup>10</sup> Ebd., Bd. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBL Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

<sup>11</sup> Ebd., Bd. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBL III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>12</sup>, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>13</sup> und das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>14</sup> sowie die einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über Kinder, namentlich das Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973<sup>15</sup>, und das Übereinkommen (Nr. 182) zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999<sup>16</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass ein sicherer, gleichberechtigter und wirksamer Zugang zu digitalen Technologien Kindern ermöglichen kann, ihre in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünften verankerten Rechte zu genießen,

*in Bekräftigung* aller ihrer früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes, zuletzt Resolution 76/147 vom 16. Dezember 2021, sowie unter Hinweis auf alle anderen einschlägigen Resolutionen zu dieser Angelegenheit, einschließlich ihrer Resolutionen 77/201 vom 15. Dezember 2022 über den Schutz von Kindern vor Mobbing, 73/327 vom 25. Juli 2019 zum Internationalen Jahr für die Beseitigung der Kinderarbeit (2021), 77/202 vom 15. Dezember 2022 über Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, 76/146 vom 16. Dezember 2021 über Mädchen sowie 77/211 vom 15. Dezember 2022 über das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter,

*Kenntnis nehmend* von den Resolutionen des Menschenrechtsrats 45/30 vom 13. Oktober 2020 über die Rechte des Kindes: Verwirklichung der Rechte des Kindes durch eine gesunde Umwelt<sup>17</sup>, 51/10 vom 6. Oktober 2022 über die Bekämpfung von Cybermobbing<sup>18</sup> und 54/5 vom 10. Oktober 2023 über die Gewährleistung einer hochwertigen Bildung für Frieden und Toleranz für jedes Kind<sup>19</sup> sowie von den vereinbarten Schlussfolgerungen der siebenundsechzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau im Jahr 2023<sup>20</sup>,

---

<sup>12</sup> Ebd., Bd. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2005 II S. 954, 995; LGBL. 2008 Nr. 74; öBGBL. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

<sup>13</sup> Ebd., Bd. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1985 II S. 647; LGBL. 1996 Nr. 164; öBGBL. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>14</sup> Ebd., Bd. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1990 II S. 246; LGBL. 1991 Nr. 59; öBGBL. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

<sup>15</sup> Ebd., Bd. 1015, Nr. 14862. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1976 II S. 201; öBGBL. III Nr. 200/2001; AS 2001 1427.

<sup>16</sup> Ebd., Bd. 2133, Nr. 37245. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2001 II S. 1291; öBGBL. III Nr. 41/2002; AS 2003 927.

<sup>17</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-fifth Session, Supplement No. 53A (A/75/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>18</sup> Ebd., *Seventy-seventh Session, Supplement No. 53A (A/77/53/Add.1)*, Kap. III, Abschn. A.

<sup>19</sup> Ebd., *Seventy-eighth Session, Supplement No. 53A (A/78/53/Add.1)*, Kap. III, Abschn. A.

<sup>20</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 2023, Supplement No. 7 (E/2023/27)*, Kap. I, Abschn. A. Auf Deutsch verfügbar unter <https://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/e-cn6-2023-13.pdf>.

in *Bekräftigung* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>21</sup>, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>22</sup> und des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“<sup>23</sup> und unter Hinweis auf die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing<sup>24</sup>, das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>25</sup> und die Ergebnisdokumente ihrer Überprüfungskonferenzen, die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>26</sup>, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>27</sup> und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“<sup>28</sup>, die Erklärung über das Recht auf Entwicklung<sup>29</sup>, die Erklärung der vom 11. bis 13. Dezember 2007 in New York abgehaltenen Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder<sup>30</sup>, das Ergebnisdokument der vom 14. bis 16. November 2017 in Buenos Aires abgehaltenen vierten Weltkonferenz über die dauerhafte Beseitigung der Kinderarbeit und die Ergebnisdokumente früherer Weltkonferenzen sowie die Politische Erklärung der Tagung auf hoher Ebene über allgemeine Gesundheitsversorgung<sup>31</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 (2021) des Ausschusses für die Rechte des Kindes über die Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes in Bezug auf das digitale Umfeld<sup>32</sup> sowie Kenntnis nehmend von der Allgemeinen Bemerkung Nr. 26 (2023) über Kinderrechte und Umwelt mit Schwerpunkt auf dem Klimawandel<sup>33</sup>,

sowie *Kenntnis nehmend* von allen einschlägigen internationalen Übereinkünften über die Rechte von Migrantinnen und Migranten und von Flüchtlingen und daran erinnernd, wie wichtig es ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Kinder unter den Flüchtlingen,

<sup>21</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III. Auf Deutsch verfügbar unter [https://menschenrechte-durchsetzen.dgyn.de/fileadmin/user\\_upload/menschenr\\_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/2.1\\_Wiener\\_Erklaerung\\_und\\_Aktionsprogramm\\_web.pdf](https://menschenrechte-durchsetzen.dgyn.de/fileadmin/user_upload/menschenr_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/2.1_Wiener_Erklaerung_und_Aktionsprogramm_web.pdf).

<sup>22</sup> Resolution 55/2.

<sup>23</sup> Resolution S-27/2, Anlage.

<sup>24</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. Auf Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>25</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>26</sup> *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. Auf Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

<sup>27</sup> Resolution 61/295, Anlage.

<sup>28</sup> Resolution 69/2.

<sup>29</sup> Resolution 41/128, Anlage.

<sup>30</sup> Resolution 62/88.

<sup>31</sup> Resolution 74/2.

<sup>32</sup> CRC/C/GC/25. Auf Deutsch in nichtamtlicher Übersetzung verfügbar unter [https://kinderrechtekommen-tare.de/wp-content/uploads/2021/11/GC25\\_dt\\_redaktion\\_barrierefrei\\_2021.pdf](https://kinderrechtekommen-tare.de/wp-content/uploads/2021/11/GC25_dt_redaktion_barrierefrei_2021.pdf).

<sup>33</sup> CRC/C/GC/26. Auf Deutsch in nichtamtlicher Übersetzung verfügbar unter [https://kinderrechtekommen-tare.de/wp-content/uploads/2024/04/GC26\\_dt\\_redaktion\\_barrierefrei\\_2024.pdf](https://kinderrechtekommen-tare.de/wp-content/uploads/2024/04/GC26_dt_redaktion_barrierefrei_2024.pdf).

Migrantinnen und Migranten, einschließlich Mädchen, insbesondere derjenigen, die unbegleitet oder von ihren Hauptbetreuerpersonen getrennt sind, zu schützen und dabei das Wohl des Kindes als vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass viele Entwicklungsländer noch immer vor großen Herausforderungen beim Aufbau ihrer nationalen Wissenschafts-, Technologie- und Innovationsbasis stehen, dass sie keinen erschwinglichen Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien haben und dass das Versprechen von Wissenschaft, Technologie und Innovation für Menschen in Armut nach wie vor unerfüllt bleibt,

*bekräftigend*, dass die Schaffung, Entwicklung und Verbreitung von Innovationen und neuen Technologien sowie des damit verbundenen Know-hows, einschließlich des Technologietransfers zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, starke Antriebskräfte für Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung sind und sich unmittelbar auf die Bewältigung der bestehenden Herausforderungen bei der Ausweitung des Zugangs zu digitalen Technologien, insbesondere in Entwicklungsländern, auswirken,

*mit großer Besorgnis feststellend*, dass weltweit zwei Drittel der Kinder und jungen Menschen, etwa 2,2 Milliarden, insbesondere Mädchen und heranwachsende Mädchen, die unverhältnismäßig stark betroffen sind, zu Hause keinen Internetzugang haben, in der Erkenntnis, dass digitale Technologien zwar immer mehr Chancen und Vorteile bieten können, mit zunehmendem Einsatz des virtuellen Lernens in vielen Schulen, dass aber die Herausforderungen, mit denen Kinder, insbesondere in den Entwicklungsländern, beim Zugang zum Internet und zu digitalen Geräten konfrontiert sind, darunter der Mangel an Ausstattung, digitaler Kompetenz und geeigneter Technologie für den Online-Unterricht, dazu führen, dass viele Kinder, einschließlich Mädchen und Kindern in ländlichen oder entlegenen Gebieten, nur einen eingeschränkten oder gar keinen Zugang zu hochwertiger Bildung haben,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Erfüllung der in dem Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung eingegangenen Verpflichtungen<sup>34</sup> und über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in der Resolution 76/147 angesprochenen Fragen<sup>35</sup> sowie von den neuesten Berichten der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder<sup>36</sup>, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte<sup>37</sup>, der Sonderberichterstatterin über den Verkauf, die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern<sup>38</sup> und der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel<sup>39</sup>, deren Empfehlungen unter voller Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft werden sollten,

*erneut erklärend*, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Rechte des Kindes, zu fördern, zu achten, zu schützen und zu verwirklichen, und in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die für Kinder zuständigen nationalen staatlichen und örtlichen Strukturen, darunter die bestehenden Ministerien und Institutionen für Kinder-, Familien- und Jugendfragen und unabhängigen Ombudspersonen für Kinder oder andere nationale Institutionen, darunter bestehende

---

<sup>34</sup> A/77/309-E/2023/5.

<sup>35</sup> A/78/366.

<sup>36</sup> A/78/214.

<sup>37</sup> A/78/247.

<sup>38</sup> A/78/137.

<sup>39</sup> A/78/172.

nationale Menschenrechtsinstitutionen, bei der Förderung und beim Schutz der Rechte des Kindes spielen, einschließlich im digitalen Umfeld,

*in der Erkenntnis*, dass die Familie die Hauptverantwortung für die Fürsorge, den Schutz und das Wohl von Kindern trägt und dass Kinder zur vollen und harmonischen Entfaltung ihrer Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollten,

*sowie in der Erkenntnis*, dass es in der Staatenverantwortlichkeit liegt, den Schutz und die Betreuung von Kindern in dem für ihr Wohlergehen erforderlichen Ausmaß zu gewährleisten, dabei die Rechte, Verantwortlichkeiten und Pflichten ihrer Eltern, Vormünder und sonstiger rechtlich für sie verantwortlicher Personen in Betracht zu ziehen und zu diesem Zweck alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen,

alle Staaten *ermutigend*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die völkerrechtswidrige militärische Nutzung von Schulen zu verhindern und das Recht auf Bildung zu fördern und zu schützen, dafür zu sorgen, dass Bildung barrierefrei zugänglich, inklusiv, hochwertig und nicht-diskriminierend ist, und die Fortsetzung der Bildung in Situationen bewaffneter Konflikte zu erleichtern, sowie alle Staaten ermutigend, verstärkte Anstrengungen zum Schutz der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder zu unternehmen, insbesondere zu ihrem Schutz vor der Einziehung oder dem Einsatz durch Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen, und die langfristige und dauerhafte Wiedereingliederung und Rehabilitation dieser Kinder zu unterstützen,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Staaten, das Recht von Kindern, einschließlich von Kindern mit Behinderungen und Kindern in prekären Situationen, auf freie Meinungsäußerung und ihr Recht, gehört zu werden, zu fördern, zu achten, zu schützen und zu verwirklichen, sicherzustellen, dass sie Zugang zu hochwertiger Bildung sowie zu Informationen in kindergerechten Formaten haben, dass ihre Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten, auch in denjenigen, die mit maßgeblichen Aspekten der Agenda 2030 im Zusammenhang stehen, entsprechend ihrem Entwicklungsstand beziehungsweise ihrem Alter und ihrer Reife gebührend berücksichtigt wird und sie in die entsprechenden Entscheidungsprozesse einbezogen werden, und dabei gleichzeitig die Bedeutung anerkennend, die der Einbindung von Kinderorganisationen und von Kindern geleiteten Initiativen zukommt,

*in der Erkenntnis*, dass Gewalt gegen Kinder die Anstrengungen zur Verwirklichung der Agenda 2030 untergräbt und die Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung behindert und dass die negativen und langfristigen Auswirkungen von Gewalt auf die kindliche Entwicklung das Potenzial der Kinder zur späteren aktiven Teilhabe an der Gesellschaft beeinträchtigen,

*sowie in der Erkenntnis*, dass sich die Verantwortung für die Achtung der Rechte des Kindes auch auf private Akteure und Unternehmen erstreckt, die besonders auf die barrierefreie Gestaltung und Nutzung des digitalen Umfelds und die Wahrung der Sicherheit, der Privatsphäre und des Schutzes des Kindes achten sollen, unter anderem auch auf Produkte und Leistungen, die speziell für Kinder gedacht oder an sie gerichtet sind, sowie auf solche, die nicht auf Kinder ausgerichtet sind, aber dennoch von ihnen genutzt werden können,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass Kinder oft nicht ihre freie und ausdrückliche Einwilligung nach vorheriger Aufklärung zur Sammlung, Verarbeitung und Speicherung ihrer Daten oder zu der erneuten Nutzung, dem Verkauf oder dem mehrfachen Weiterverkauf ihrer personenbezogenen Informationen geben oder geben können, da die Sammlung, Verarbeitung, Verwendung, Speicherung und Weitergabe personenbezogener Informationen, einschließlich sensibler Daten, im digitalen Zeitalter deutlich zugenommen haben,

*erneut erklärend*, dass die Verwirklichung der Rechte des Kindes durch die Entwicklung digitaler Kompetenzen und Fähigkeiten bei Kindern ebenso wie bei ihren Eltern oder Vormündern und Lehr- und Erziehungskräften unterstützt werden kann, und feststellend, wie wichtig es ist, ihre sich entwickelnden Fähigkeiten, digitalen Fertigkeiten und Kompetenzen zu stärken, sie zu befähigen, Bedrohungen im Internet und Mobbing, einschließlich Cybermobbing, in angemessener Weise zu melden und Hilfe zu suchen, und ihr Bewusstsein für Sicherheit, Desinformation und Fehlinformation im Internet zu schärfen,

*in Anerkennung* der entscheidenden Rolle von Eltern und Vormündern sowie Lehr- und Erziehungskräften bei der Gewährleistung einer inklusiven und chancengerechten hochwertigen Bildung, darunter digitales Lernen, durch entsprechende Unterstützung, unter anderem durch die erforderlichen Schulungen und den Zugang zu Geräten, Materialien und technologischen Infrastrukturen,

*zutiefst besorgt* darüber, dass durch die Zunahme der unbeaufsichtigten Nutzung digitaler Technologien die Gefährdung von Kindern, einschließlich Jugendlicher, durch Risiken, Schäden und alle Formen von Gewalt verstärkt wird, wie etwa durch Belästigung und Missbrauch, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich derjenigen, die durch den Einsatz von Technologie entsteht oder verstärkt wird, sexuelle Belästigung, auch durch Gleichaltrige, und Cybermobbing, sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch von Kindern, Kontaktaufnahme zu Kindern zu Missbrauchszwecken, Glücksspiel, wirtschaftliche Ausbeutung, einschließlich Kinderarbeit, Förderung von und Anstiftung zu Selbstverletzung und lebensbedrohlichen Handlungen, Menschenhandel und Entführung und die Einziehung von Kindern zur Teilnahme an kriminellen oder terroristischen Aktivitäten, gewalttätige und sexuelle Inhalte und Hetze sowie alle Formen von Diskriminierung, darunter Stigmatisierung, Rassismus, rassistische Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung,

*in der Erkenntnis*, dass die Gewährleistung eines respektvollen, unterstützenden und gewaltfreien Umfelds für die Kindererziehung die Entfaltung der individuellen Persönlichkeit von Kindern unterstützt und die Entwicklung sozialer, verantwortungsbewusster und aktiv mitwirkender Bürgerinnen und Bürger in der lokalen Gemeinschaft und der Gesellschaft insgesamt fördert, und in der Erkenntnis, dass der Schutz des Kindes vor Gewalt eine der wichtigsten Strategien zur Verringerung und Verhütung aller Formen von Gewalt in Gesellschaften und zur Förderung von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt ist,

*besorgt* darüber, dass Mobbing, insbesondere Cybermobbing, in allen Teilen der Welt auftritt und dass Kinder, die Opfer derartiger Handlungen sind, vermehrt dem Risiko ausgesetzt sind, Beeinträchtigungen ihrer Gesundheit, ihres emotionalen Wohls, ihrer schulischen Leistungen und Bildungserfolge zu erfahren sowie an vielfältigen körperlichen und/oder psychischen Erkrankungen zu leiden, sowie über die möglichen langfristigen Auswirkungen auf die Fähigkeit der Einzelnen, das in ihnen steckende Potenzial zu entfalten,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen und Missbräuche der Rechte des Kindes zu verhindern, angemessen auf alle Formen der Gewalt gegen Kinder, online und offline, zu reagieren und sichere und kindgerechte Beratungs-, Beschwerde- und Meldemechanismen sowie Schutzmaßnahmen für die Rechte aller betroffenen Kinder vorzusehen, und in Anerkennung der Notwendigkeit, eine Nulltoleranzpolitik gegenüber allen Formen der Gewalt gegen Kinder zu fördern,

*tief besorgt* darüber, dass Kinder unverhältnismäßig stark von den Folgen von Diskriminierung, Ausgrenzung und Ungleichheit betroffen sind und dass sich die anhaltenden Effekte von Armut und Ungleichheit in vielen Teilen der Welt weiter nachteilig auf die Lage der Kinder auswirken, bekräftigend, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen eine der größten globalen Herausforderungen und eine unabdingbare Vor-

aussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, in dem Bewusstsein, dass die Auswirkungen von Armut über den sozioökonomischen Kontext und die intrinsischen Verbindungen zwischen der Armutsbeseitigung und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung hinausgehen, in dieser Hinsicht unterstreichend, wie wichtig die Umsetzung der Agenda 2030 ist, und sich dessen bewusst, dass es zur Prävention aller Formen von Gewalt und zum Schutz der Kinder davor sowie zur Förderung der Resilienz von Kindern, ihren Familien und ihren Gemeinschaften erforderlich ist, sehr gezielt gegen Armut, Entbehrung und Ungleichheit vorzugehen,

*in der Erkenntnis*, dass für Mädchen häufig das Risiko höher ist, verschiedenen Formen von Diskriminierung und Gewalt, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere in digitalen Kontexten, sowie schädlichen Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat und Kinderarbeit ausgesetzt zu sein und zu begegnen, was neben anderen Dingen die Verwirklichung ihrer Rechte und die Anstrengungen zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung behindern kann, insbesondere der für die Geschlechtergleichstellung und die Befähigung von Mädchen zur Selbstbestimmung relevanten Ziele, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen, um zu gewährleisten, dass alle Mädchen in einer gerechten und fairen Welt aufwachsen, so auch durch partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Männern und Jungen als einer wichtigen Strategie zur Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über das ungleiche Tempo des digitalen Wandels und den ungleichen Zugang zu digitaler Technologie sowie über die strukturellen und systemischen Hindernisse, darunter geschlechtsspezifische Rollenklischees und negative soziale Normen, die Frauen und Mädchen in ihrer Fähigkeit einschränken, sicher auf digitale Technologien und das Internet zuzugreifen sich das Wissen, das Bewusstsein und die Fertigkeiten anzueignen, die für ihre Selbstbestimmung erforderlich sind, und eine Netzanbindung zu erhalten, die eine sichere und erschwingliche Online-Erfahrung ermöglicht, insbesondere in den Entwicklungsländern, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer, der kleinen Inselentwicklungsländer und der afrikanischen Länder,

*im Bewusstsein* der Auswirkungen, die das digitale Umfeld auf die körperliche und psychische Gesundheit von Kindern hat, in Bekräftigung der Verpflichtungen der Staaten, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und psychischer Gesundheit geachtet, geschützt und verwirklicht wird, und unter Hervorhebung der Verantwortung der Akteure des Privatsektors, dafür zu sorgen, dass ihre Handlungen den Genuss dieses Rechts nicht beeinträchtigen, dass nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit und die Entwicklung von Kindern vermieden werden und dass alle Formen von Gewalt in Anbetracht ihrer negativen Auswirkungen auf die körperliche und psychische Gesundheit des Kindes ohne jegliche Diskriminierung verhindert und bekämpft werden,

*sowie im Bewusstsein* dessen, wie wichtig es ist, die Risiken zu verhüten, zu vermeiden und zu minimieren, die sich aus der Konzipierung, der Gestaltung, der Nutzung, dem Einsatz und der Weiterentwicklung neuer und aufkommender Technologien, wie etwa derjenigen, die künstliche Intelligenz beinhalten, für den Genuss der Rechte des Kindes ergeben können,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die Verbreitung von Desinformation und Fehlinformationen, auch unter Kindern, insbesondere auf den Plattformen sozialer Medien, die so konzipiert und umgesetzt werden können, dass sie in die Irre führen, Rassismus, rassistische Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, Frauenfeindlichkeit, negative Stereotype und Stigmatisierung verbreiten, die Menschen-

rechte, einschließlich des Rechts auf Freiheit von willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Recht auf Privatheit, verletzen und Übergriffe dagegen darstellen, das Recht der freien Meinungsäußerung beeinträchtigen, einschließlich der Freiheit, Informationen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, und zu jedweden Formen von Gewalt, Hass, Intoleranz, Diskriminierung und Feindseligkeit aufstacheln, und unter Betonung des wichtigen Beitrags, den Journalistinnen und Journalisten, Medienschaffende, die Zivilgesellschaft und die Wissenschaft zur Bekämpfung dieser Entwicklung leisten,

*in der Erkenntnis*, dass die Befähigung von Kindern, insbesondere Mädchen, zur Selbstbestimmung und die Investitionen in sie, die von entscheidender Bedeutung für Wirtschaftswachstum und die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung sind, einschließlich der Beseitigung der Armut und der extremen Armut, wesentlich dazu beitragen, den Kreislauf aller Formen von Diskriminierung und Gewalt, einschließlich mehrfacher und intersektioneller Formen, zu durchbrechen und den vollen und wirksamen Genuss ihrer Menschenrechte zu fördern, zu achten und zu schützen, ferner in der Erkenntnis, dass die Stärkung der Selbstbestimmung von Kindern ihre aktive und konstruktive Teilhabe an Entscheidungsprozessen gemäß ihrem Entwicklungsstand beziehungsweise ihrem Alter und ihrer Reife und als Träger und Trägerinnen des Wandels in ihrem eigenen Leben und in ihren Gemeinschaften erfordert, und gleichzeitig in der Erkenntnis, dass alle Eltern gemeinsame Verantwortung für die Erziehung und Entwicklung des Kindes tragen, mit dem Wohl des Kindes als ihr Hauptanliegen,

*mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* darüber, dass Kinder mit Behinderungen, insbesondere Mädchen, stigmatisiert, diskriminiert oder ausgegrenzt werden und in allen Umfeldern unverhältnismäßig oft seelischer und körperlicher Gewalt und sexuellem Missbrauch ausgesetzt sind,

*unter erneutem Hinweis* darauf, dass den vermeidbaren Todesfällen bei Neugeborenen und Kindern unter 5 Jahren ein Ende gesetzt werden muss, sowie feststellend, dass Infektionskrankheiten wie Lungenentzündungen, Durchfallerkrankungen und Malaria neben Komplikationen bei Frühgeburten und während des Geburtsvorgangs nach wie vor zu den häufigsten Todesursachen bei Kindern unter 5 Jahren zählen,

*in dem Bewusstsein*, dass das Risiko der Müttersterblichkeit für Mädchen unter 15 Jahren am höchsten ist und dass Komplikationen bei Schwangerschaft und Geburt in vielen Ländern eine der häufigsten Todesursachen bei Mädchen unter 15 Jahren sind,

*sowie in dem Bewusstsein*, dass es sowohl zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern als auch in und zwischen den Ländern, insbesondere in ländlichen und entlegenen Gebieten sowie in den ärmsten städtischen Gebieten, große Unterschiede bei der Müttersterblichkeit und -morbidity gibt,

*ferner in dem Bewusstsein*, dass digitale Technologien zwar immer mehr Chancen und Vorteile bieten können, dass aber der zunehmende Einsatz des virtuellen Lernens und die Herausforderungen, mit denen Kinder beim Zugang zum Internet und zu digitalen Geräten konfrontiert sind, einschließlich der Hindernisse, die durch digitale Spaltungen, auch die digitale Kluft zwischen den Geschlechtern, sowie durch fehlende Ausstattung und mangelnde digitale Kompetenz verursacht werden, den Zugang zu einer chancengerechten und hochwertigen Bildung einschränken und die Ungleichheiten, die zwischen und innerhalb von Ländern bestehen, verstärken können, wobei binnenvertriebene Kinder, Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten, Kinder in humanitären Notsituationen sowie Kinder mit Behinderungen, Kinder in ländlichen und entlegenen Gebieten, Kinder in alternativer, insbesondere institutioneller Betreuung und Kinder aus den ärmsten Haushalten am stärksten betroffen sind,

*in der Erkenntnis*, dass das digitale Umfeld Kindern, einschließlich Kindern in prekären Situationen, ermöglicht, miteinander zu kommunizieren, für ihre Rechte einzutreten und sich zu vereinigen, sowie in Anerkennung ihrer positiven, wichtigen und legitimen Rolle bei der Förderung der Achtung, des Schutzes und der Verwirklichung der Menschenrechte, auch im digitalen Umfeld, und ferner in der Erkenntnis, dass sie sowohl online als auch offline vor Drohungen, Einschüchterungsversuchen, Repressalien, Gewalt und Belästigung geschützt werden müssen,

*sowie in Anerkennung* der Rolle des Internets, auch im Hinblick auf das Recht auf Ruhe und Freizeit und dem Alter des Kindes entsprechende Spiele und Freizeitgestaltung, bei gleichzeitiger Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der Kinder im digitalen Umfeld, in vollem Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes,

*erneut erklärend*, dass die Staaten im Hinblick auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte Maßnahmen ergreifen sollen, um die Bereitstellung verfügbarer Ressourcen im größtmöglichen Umfang und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit zu gewährleisten, um Eltern und Betreuungspersonen Rat und Unterstützung bei der Schaffung eines sicheren und inklusiven Umfelds zu geben, das Spiel- und Freizeitaktivitäten von Kindern erleichtert und ihren verantwortungsvollen Umgang mit digitaler Technologie einschließt,

*daran erinnernd*, wie wichtig es ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Kindermigrantinnen und -migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus zu fördern und zu schützen, unter vorrangiger Berücksichtigung des Kindeswohls, alle neuesten diesbezüglichen internationalen Politikentwicklungen und einschlägigen Übereinkünfte der Vereinten Nationen zu bekräftigen und die internationale und regionale Zusammenarbeit im Rahmen der Vereinten Nationen und der maßgeblichen regionalen Foren zu stärken,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit der Prävention für die Gewährleistung eines sicheren Online- und informations- und kommunikationstechnologischen Umfelds für Kinder bei gleichzeitigem Schutz der Kinder vor willkürlichen oder unrechtmäßigen Eingriffen in ihr Recht auf Privatheit, ihr Recht, Informationen sich zu beschaffen, zu empfangen oder weiterzugeben, ihr Recht auf Bildung und Teilhabe und ihr Recht der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit sowie in der Erkenntnis, dass Präventionsmaßnahmen und -ansätze die wichtigsten Akteure einbeziehen sollen, darunter Regierungen, Eltern, die Zivilgesellschaft, Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die Wirtschaft, insbesondere Technologieunternehmen und solche, die mit den sozialen Medien zu tun haben, Schulen, Kinder, Hochschulen, zuständige Behörden und einschlägige Akteure, Gemeinschaftsorganisationen und die Öffentlichkeit,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig internationale, regionale und bilaterale Multi-Akteur-Partnerschaften und -Initiativen dafür sind, den wirksamen Schutz und die wirksame Förderung der Rechte des Kindes und die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder, einschließlich jeder gewalttätigen Bestrafung von Kindern, voranzubringen,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Arbeit zur Stärkung der Achtung, des Schutzes und der Verwirklichung der Rechte des Kindes, die alle zuständigen Organe, Gremien, Institutionen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der einschlägigen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und Sonderverfahren im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate, sowie die einschlägigen Regionalorganisationen und zwischenstaatlichen Organisationen leisten, in Anerkennung der wertvollen Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, und Kenntnis nehmend von der jährlichen Ganztagsitzung über die Rechte des

Kindes zum Thema „Rechte des Kindes und das digitale Umfeld“, die während der zweiundfünfzigsten Tagung des Menschenrechtsrats stattfand,

*betonend*, dass Informations- und Kommunikationstechnologien und ihre Anwendungen neue Möglichkeiten zur Verbesserung der Bildung und zur Förderung des Lernens und der Lehre im Hinblick auf die Rechte des Kindes eröffnen und nützliche Instrumente zur Förderung des Genusses und des Schutzes der Kinderrechte sein können, und in dieser Hinsicht betonend, dass es verstärkter Anstrengungen bedarf, um eine bessere Vernetzung zu gewährleisten, die Kosten zu senken, das digitale Lernangebot zu erweitern und die damit verbundenen Fähigkeiten auszubauen, um die digitalen Spaltungen, einschließlich der digitalen Kluft zwischen den Geschlechtern, zu überwinden und Kinder zugleich vor Schädigung im digitalen Umfeld zu schützen,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Menschenrechtsvertrag mit der höchsten Zahl von Ratifikationen ist, und erkennt an, dass das Übereinkommen und die dazugehörigen Fakultativprotokolle einen umfassenden Katalog völkerrechtlicher Normen für den Schutz und das Wohl der Kinder enthalten;

2. *weist darauf hin*, dass die Vertragsstaaten im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes alle geeigneten Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung der darin anerkannten Rechte ergreifen sollen, und unterstreicht, dass dies auch für die Rechte des Kindes im digitalen Umfeld gilt;

3. *fordert die Vertragsstaaten auf*, verstärkte Anstrengungen zur vollständigen Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zu unternehmen;

4. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren internationalen Menschenrechtsverpflichtungen und -zusagen innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, zu überprüfen und zu aktualisieren, um die Vereinbarkeit des digitalen Umfelds mit den im Übereinkommen über die Rechte des Kindes, in den dazugehörigen Fakultativprotokollen und in anderen einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften festgelegten Rechten zu gewährleisten;

5. *fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass das Wohl des Kindes bei Entscheidungen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes im digitalen Umfeld im Vordergrund steht, indem sie der entscheidenden Bedeutung von Kinderrechtsverträglichkeitsprüfungen ihrer einschlägigen Gesetze, Normen und Politiken Rechnung tragen, um deren tatsächliche Auswirkungen auf die Rechte des Kindes zu bewerten, und legt den Unternehmen im digitalen Umfeld nahe, die Grundsätze der Kinderrechtsverträglichkeitsprüfung und des Schutzes der Kinderrechte anzuwenden;

6. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, mit Vorrang zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle zu werden und sie wirksam durchzuführen, und befürwortet weitere diesbezügliche Anstrengungen des Generalsekretärs;

7. *fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf*, die Vorbehalte zurückzuziehen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens über die Rechte des Kindes oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar sind, und zu erwägen, andere Vorbehalte im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, sie zurückzuziehen;

8. *fordert die Staaten auf*, dafür zu sorgen, dass alle Kinder ohne jegliche Diskriminierung alle ihre bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte genießen können;

9. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, das Recht des Kindes auf den Genuss der Vorteile wissenschaftlicher Fortschritte und ihrer Anwendungen zu fördern und zu schützen, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig es ist, die digitalen Spaltungen zu überbrücken, die digitale Kompetenz, das öffentliche Bewusstsein und das Verständnis neuer und aufkommender digitaler Technologien zu fördern, Schulungen und Beratung in den Bereichen Risikobewusstsein und Selbstschutz zu fördern und Initiativen zum Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen, um das Verständnis, das Wissen und die Fähigkeiten in Bezug auf die menschenrechtlichen Auswirkungen neuer und aufkommender digitaler Technologien zu verbessern;

10. *fordert die Staaten auf*, sich den bestehenden Herausforderungen zu stellen, um die digitalen Spaltungen innerhalb der Länder und zwischen ihnen, die geschlechts-, behinderungs- und altersbedingten digitalen Spaltungen sowie die Kluft zwischen ländlichen und städtischen Gebieten, auch zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern, zu überwinden und sich dringend die großen Hindernisse anzugehen, denen die Entwicklungsländer beim Zugang zu neuen Technologien und bei der Nutzung digitaler Technologien für die Entwicklung gegenüberstehen, verweist auf die Notwendigkeit, die Qualität und Gleichheit des Zugangs für die Entwicklungsländer zu betonen, die digitalen Spaltungen und das Wissensgefälle mit Hilfe eines mehrdimensionalen Ansatzes, der Geschwindigkeit, Stabilität, Erschwinglichkeit, Sprache, Aus- und Fortbildung, Kapazitätsaufbau, lokale Inhalte und Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen umfasst, zu überwinden und den uneingeschränkten Genuss der Menschenrechte für jedes Kind, einschließlich seines Rechts auf Freiheit von willkürlichen oder unrechtmäßigen Eingriffen in das Recht auf Privatheit, ohne jegliche Diskriminierung zu fördern, und fordert nachdrücklich die uneingeschränkte Achtung, den Schutz und die Erfüllung der Menschenrechte bei der Bereitstellung und Ausweitung des Zugangs und der Überwindung der digitalen Spaltung;

11. *unterstreicht* die Notwendigkeit von Digital-, Medien- und Informationskompetenz sowie die Notwendigkeit, die bestehenden Herausforderungen anzugehen, um die digitalen Spaltungen, die innerhalb von Ländern und Regionen und zwischen ihnen bestehen, zu überwinden, auch durch internationale Zusammenarbeit, und so sicherzustellen, dass Kinder, insbesondere Kinder in prekären Situationen, in der Lage sind, auf sichere und geschützte Weise auf das Internet zuzugreifen;

12. *legt den Staaten nahe*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen und zum Wohl des Kindes bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>40</sup> die Rechte des Kindes zu fördern;

13. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, die Lage der Kinder zu verbessern, die in Armut, insbesondere in extremer Armut, leben, denen es an angemessener nährstoffreicher Nahrung, sauberem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen mangelt, darunter für den gesunden Umgang mit und das Management der Menstruationshygiene, und die keinen oder nur begrenzten Zugang zu grundlegender körperlicher und psychischer Gesundheitsversorgung, angemessenem Wohnraum, Bildung, Partizipation und Schutz haben, unter Berücksichtigung dessen, dass ein gravierender Mangel an Gütern und Dienstleistungen für jeden Menschen schmerzlich, für Kinder jedoch besonders bedrohlich und schädlich ist und ihnen die Fähigkeit nimmt, ihre Rechte zu genießen, ihr Potenzial voll zu entfalten und als vollwertige Mitglieder am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, und sie Umständen aussetzt, die zu erhöhter Gewalt führen;

---

<sup>40</sup> Resolution [70/1](#).

14. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass Kindern bei der Ausübung ihrer Menschenrechte, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungsfreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln, im digitalen Umfeld nur solche Einschränkungen auferlegt werden, die rechtmäßig, notwendig und verhältnismäßig sind;

15. *erinnert* an das Recht eines jeden Kindes, unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen zu werden, einen Namen zu haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und überall als rechtsfähig anerkannt zu werden, wie im Übereinkommen über die Rechte des Kindes beziehungsweise im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte festgelegt, erinnert die Staaten an ihre Verpflichtung, zu gewährleisten, dass die Geburt eines jeden Kindes ohne jegliche Diskriminierung registriert wird, einschließlich einer nachträglichen Geburtenregistrierung, fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass die Geburtenregistrierungsverfahren universell, barrierefrei zugänglich, einfach, rasch und wirksam sind und mit minimalen Kosten verbunden oder kostenlos sind, und anerkennt die Bedeutung der Geburtenregistrierung als entscheidendes Mittel zur Verhütung der Staatenlosigkeit;

16. *fordert* die Staaten *auf*, den Einsatz digitaler Identifizierungssysteme zu fördern, die es jedem Kind ermöglichen, unmittelbar nach der Geburt registriert zu werden, einen Namen zu erhalten und das Recht zu haben, von den nationalen Behörden anerkannt zu werden, und so den Zugang zu grundlegenden Leistungen zu erleichtern, insbesondere für Kinder in ländlichen und entlegenen Gebieten, für Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten im Kindesalter und für Kinder in besonders prekären Situationen;

17. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, wissenschaftlich korrekte und altersgerechte, umfassende und dem kulturellen Kontext entsprechende Bildungsangebote großflächig auszuweiten, die heranwachsenden Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern innerhalb und außerhalb des Schulunterrichts gemäß ihrem Entwicklungsstand und unter angemessener Führung und Anleitung durch Eltern und Vormünder mit dem Wohl des Kindes als Hauptanliegen Informationen über sexuelle und reproduktive Gesundheit und HIV-Prävention, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen, die Menschenrechte, die körperliche, psychische und pubertäre Entwicklung und die Machtverhältnisse in Beziehungen zwischen Frauen und Männern vermitteln, um sie in die Lage zu versetzen, Selbstachtung und Kompetenzen für eine fundierte Entscheidungsfindung, für Kommunikation und Risikominderung aufzubauen und respektvolle Beziehungen zu entwickeln, in voller Partnerschaft mit jungen Menschen, Eltern, Vormündern, Betreuungspersonen, pädagogischem Personal und Anbieterinnen und Anbietern von Gesundheitsleistungen, unter anderem um sie in die Lage zu versetzen, sich vor einer HIV-Infektion und anderen Gefahren zu schützen;

18. *fordert* die Staaten *ferner auf*, Möglichkeiten für eine inklusive und konstruktive Beteiligung von Kindern an Entscheidungsprozessen in allen sie betreffenden Angelegenheiten, einschließlich in Bezug auf das digitale Umfeld, und entsprechend ihrem Entwicklungsstand zu schaffen, namentlich für Mädchen und heranwachsende Mädchen, Kinder mit Behinderungen, Kinder, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, indigene Kinder sowie Kinder in prekären Situationen und diejenigen, die am schwersten zu erreichen sind, und ihnen zu ermöglichen, zu Trägerinnen und Träger des Wandels in ihren Gemeinschaften zu werden, wobei darauf zu achten ist, Kinderorganisationen und von Kindern geleitete Initiativen einzubeziehen, und zu diesem Zweck inklusive Konsultationsmechanismen zu schaffen und sicherzustellen, dass Politikmaßnahmen auf der Grundlage partizipatorischer und faktengestützter Entscheidungsprozesse entwickelt werden, die die Ansichten von Kindern und das Wohl des Kindes berücksichtigen;

19. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Recht von Kindern, einschließlich Kindern mit Behinderungen und Kindern in prekären Situationen, auf freie Meinungsäußerung und ihr Recht auf Anhörung in allen sie betreffenden Verfahren zu achten, zu schützen und zu verwirklichen und sicherzustellen, dass sie Zugang zu hochwertiger inklusiver Bildung und zu Informationen in kindgerechten und barrierefreien Formaten haben, dass ihre Ansichten gebührend berücksichtigt werden und dass sie entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife in Entscheidungsprozesse in allen sie betreffenden Angelegenheiten, einschließlich derjenigen, die das digitale Umfeld betreffen, einbezogen werden;

20. *bekräftigt* das Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung und fordert die Staaten auf, den Grundschulbesuch obligatorisch, inklusiv und für alle Kinder unentgeltlich zu machen, indem sichergestellt wird, dass alle Kinder gleichen Zugang zu einer hochwertigen Bildung haben und dass eine Sekundarschulbildung allgemein verfügbar und für alle zugänglich ist, insbesondere durch die schrittweise Einführung der kostenlosen Bildung, eingedenk dessen, dass besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichen Zugangs, einschließlich gezielter Fördermaßnahmen, zur Herbeiführung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung der Ausgrenzung beitragen, indem soziale, wirtschaftliche und geschlechtsspezifische Disparitäten im Bildungsbereich beseitigt werden und der Schulbesuch sichergestellt wird, insbesondere für Mädchen, Kinder mit Behinderungen, schwangere Mädchen, Kinder, die in Armut leben, indigene Kinder, Kinder afrikanischer Abstammung, Angehörige ethnischer oder religiöser Minderheiten und Kinder, deren Lebenssituation prekär oder von Marginalisierung geprägt ist;

21. *nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis*, dass es weltweit an der Bereitschaft und einer Vision für digitales Lernen und Fernunterricht mangelt, was sich daran zeigt, dass es keine oder zu wenige geeignete Infrastrukturen, Internetanbindungen, Politiken und Programmen, digitale Lernlösungen, Bildungsinhalte und -ressourcen und Beratungs- und Unterstützungsmechanismen für Schulen, Lehrkräfte und Familien gibt und es an digitalen Kompetenzen und Fähigkeiten bei Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Betreuungspersonen mangelt, und verpflichtet sich in dieser Hinsicht, diese Herausforderungen anzugehen und die Vorteile der Digitalisierung zu streuen, einschließlich durch die Ausweitung der Beteiligung aller Länder und insbesondere der Entwicklungsländer an der Digitalisierung, unter anderem durch die Verbesserung ihrer Anbindung an digitale Infrastrukturen, den Ausbau ihrer Kapazitäten und ihres Zugangs zu technologischen Neuerungen durch stärkere Partnerschaften und die Verbesserung der digitalen Kompetenz;

22. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass alle Schulen sowohl online als auch offline sicher und frei von Gewalt wie Mobbing, einschließlich Cybermobbing, und sexueller Belästigung, einschließlich sexueller Belästigung durch Gleichaltrige, sind und dass alle Formen der Gewalt gegen Kinder bekämpft werden, unter besonderer Berücksichtigung von Mädchen und Kindern mit Behinderungen und in prekären Lebenssituationen;

23. *stellt fest*, dass Kinder mit Behinderungen, insbesondere Mädchen, von Stigmatisierung, Diskriminierung und Ausgrenzung betroffen sein können und in unverhältnismäßig hohem Maße psychischer und physischer Gewalt und sexuellem Missbrauch ausgesetzt sind und daher in besonderem Maße Online-Risiken, einschließlich Cybermobbing, ausgesetzt sein können und dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sicherzustellen, dass das digitale Umfeld, einschließlich der damit verbundenen Sicherheitsinformationen, Schutzstrategien, Dienste und Foren, barrierefrei zugänglich und sicher ist, unter Berücksichtigung dessen, wie wichtig es ist, Vorurteilen entgegenzuwirken, die zu Überfürsorglichkeit oder Ausgrenzung führen können;

24. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, umfassende, sektorübergreifende, koordinierte, wirksame und geschlechtergerechte Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung

aller Formen der Gewalt gegen alle Kinder zu ergreifen und gegen die strukturellen und tieferen Ursachen und Risikofaktoren vorzugehen, auch durch verbesserte Präventionsmaßnahmen, Forschung und eine Stärkung der Koordinierung, Überwachung und Evaluierung, indem sie in Partnerschaft mit allen maßgeblichen Interessenträgern wirksame Gewaltpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen in Schulen und Gemeinden durchführen, die Kinder von klein auf darüber aufklären, dass es wichtig ist, alle Menschen mit Würde und Respekt zu behandeln, und Bildungsprogramme und Lehrmaterialien konzipieren, die den Grundsatz der Einwilligung, gewaltfreies Verhalten und die Achtung von Grenzen fördern und darüber aufklären, was inakzeptables Verhalten ausmacht und wie man es anzeigen kann, die geschlechtsspezifische Rollenklischees und negative soziale Normen beseitigen, Selbstachtung und Kompetenzen für eine fundierte Entscheidungsfindung und Kommunikationsfähigkeiten aufbauen und respektvolle, auf der Gleichstellung der Geschlechter, der Inklusion und der Achtung der Menschenrechte beruhende Beziehungen fördern;

25. *fordert die Staaten auf*, die Bereitstellung barrierefrei zugänglicher, geschlechtsspezifischer und altersgerechter Informationen für Kinder, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über ihre Rechte zu fördern, unter anderem durch Menschenrechtserziehungsprogramme sowie den gleichen Zugang zu Technologien, die ihnen Informationen und Materialien aus einer Vielzahl nationaler und internationaler Quellen zur Verfügung stellen, insbesondere solche, die auf die Förderung ihres sozialen, seelischen und moralischen Wohlergehens und ihrer körperlichen und psychischen Gesundheit sowie auf den Schutz ihrer Rechte abzielen;

26. *fordert die Staaten außerdem auf*, die Anstrengungen zur Beseitigung aller Hindernisse, die sich Mädchen beim gleichen Genuss ihres Rechts auf Bildung entgegenstellen, zu beschleunigen, der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, negativen sozialen Normen und geschlechtsspezifischen Rollenklischees in Bildungssystemen, einschließlich in den Lehrplänen, Lehrbüchern und Lehrmethoden, entgegenzuwirken und alle Formen von Gewalt, einschließlich sexueller Belästigung und mit dem Schulbesuch zusammenhängender sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt inner- und außerhalb der Schule und im sonstigen erzieherischen Umfeld, zu bekämpfen;

27. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, sofort wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit sicherzustellen und bis spätestens 2025 jeder Form von Kinderarbeit ein Ende zu setzen;

28. *fordert die Staaten auf*, Programme für Mädchen auszubauen, einschließlich Bildung und Schulungen zum Erwerb von Kompetenzen für heranwachsende Mädchen, geschlechtsspezifische Hindernisse anzugehen, die sich Mädchen beim gleichberechtigten Genuss ihres Rechts auf Bildung und beim Zugang zu hochwertiger Bildung entgegenstellen, den Zugang zu geschlechtsspezifischen Unterstützungsdiensten, insbesondere auch Diensten auf dem Gebiet der psychischen, sozialen, sexuellen und reproduktiven Gesundheit, sowie zu Bildung gewährleisten, auch in Notsituationen, und sicherzustellen, dass die Meinungen von Mädchen Gehör finden und dass Maßnahmen ergriffen werden, die junge Frauen und Mädchen erfolgreich in Führungsrollen im öffentlichen wie im privaten Raum hineinwachsen lassen, und dass zu diesem Zweck ihr voller und gleicher Zugang zu Bildung, Technologie und Kompetenzerwerb, zu Führungs- und Mentoringprogrammen und zu verstärkter technischer und finanzieller Unterstützung sowie ihr Schutz vor Gewalt und Diskriminierung gewährleistet sein müssen;

29. *fordert alle Staaten außerdem auf*, dafür zu sorgen, dass die wesentliche Bedeutung des Kinderschutzes, einschließlich der Sozialschutzdienste und geschlechtersensibler psychiatrischer Versorgungsdienste, anerkannt wird und dieser Schutz für alle Kinder jederzeit und durchgehend gewährleistet wird und barrierefrei zugänglich, bezahlbar und verfügbar ist, auch durch den Einsatz digitaler Technologien;

30. *legt* den Staaten *nahe*, nachhaltige und inklusive, Kinder stärkende, altersgerechte, Menschen mit Behinderungen einbeziehende und geschlechtergerechte nicht-formale und formale Bildungsprogramme zu beschließen und umzusetzen, die Kindern, Eltern, Vormündern, Betreuungspersonen, Lehr- und anderen Fachkräften, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, Digital- und Datenkompetenz vermitteln, um bei Kindern das Bewusstsein für die möglichen negativen Folgen der Gefahren zu schärfen, die sich aus Inhalten, Kontakten, Verhaltensweisen und Verträgen ergeben, darunter Aggression im virtuellen Raum, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch und andere Formen von Gewalt, die durch den Einsatz von Technologie entstehen oder verstärkt werden, Kinder, die Opfer von Schädigung im virtuellen Raum sind, zu erkennen und entsprechend zu reagieren sowie Bewältigungsstrategien zur Schadensbegrenzung und Strategien zum Schutz ihrer personenbezogenen Daten und der Daten anderer und zur Stärkung der sozialen und emotionalen Fähigkeiten und der Widerstandsfähigkeit von Kindern zu entwickeln, um die Sicherheit aller Kinder und ihre Menschenrechte im digitalen Kontext sicherzustellen;

31. *fordert* die Staaten *auf*, auf gerechte Weise in die technologische Infrastruktur in Schulen und anderen Lernumgebungen zu investieren und die Verfügbarkeit und Erreichbarkeit einer ausreichenden Anzahl von Geräten, hochwertiger und schneller Breitbandverbindungen und einer stabilen Stromquelle sowie den Zugang zu Schultechnologien und ihre Erhaltung auf dem neuesten Stand zu gewährleisten;

32. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, die Bildung, einschließlich der Menschenrechtserziehung, als einen langfristigen und lebenslangen Prozess, durch den alle Gleichheit, Nichtdiskriminierung, Gewaltlosigkeit, Toleranz, Inklusion und Achtung der Würde anderer sowie die Mittel und Methoden zur Gewährleistung dieser Achtung in allen Gesellschaften, auch in digitalen Kontexten, erlernen, zu unterstützen und in sie zu investieren und sich für ein positives Verhalten einzusetzen, das sich gegen alle Formen von Diskriminierung und Gewalt richtet, die durch den Einsatz von Technologie entstehen oder verstärkt werden, und dieses Verhalten zu schulen, zu fördern und zu unterstützen;

33. *ist sich dessen bewusst*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien neue Chancen und Herausforderungen bergen und dass es dringend erforderlich ist, die wesentlichen Hindernisse anzugehen, die sich Entwicklungsländern bei der Nutzung neuer Technologien und dem Zugang dazu entgegenstellen, beispielsweise das Fehlen eines geeigneten förderlichen Umfelds und unzureichende Ressourcen, Infrastrukturen, Bildungsangebote, Kapazitäten, Investitionen und Vernetzung sowie die Probleme im Zusammenhang mit dem Eigentum an Technologie, der Standardsetzung und Technologieströmen, und *legt* allen Interessenträgern in dieser Hinsicht eindringlich nahe, zu erwägen, für eine angemessene Finanzierung für die digitale Entwicklung und ausreichende Umsetzungsmittel zu sorgen, einschließlich eines verstärkten Aufbaus der Kapazitäten der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, auf dem Weg zu einer digital befähigten Gesellschaft und einer wissensbasierten Wirtschaft;

34. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Betonung auf die Rolle und die Verantwortung der Anbieter von Online-Diensten beim Schutz von Kindern vor Schädigung im Online-Raum, insbesondere vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, zu legen;

35. *legt* den Staaten *nahe*, Unternehmen, die einen Einfluss auf den Genuss der Rechte von Kindern im digitalen Umfeld haben, nachdrücklich aufzufordern, dafür zu sorgen, dass die Menschenrechte bei der Konzipierung, der Gestaltung, der Entwicklung, dem Einsatz, der Bewertung und der Regulierung digitaler Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz, geachtet werden, und sicherzustellen, dass sie angemessenen Schutzbestimmungen und einer angemessenen Aufsicht unterliegen, die darauf abzielen, nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen, die unmittelbar mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen der Unternehmen zusammenhängen, zu verhindern oder abzumildern, um

ein offenes, sicheres, stabiles, barrierefreies und erschwingliches digitales Technologieumfeld für alle Kinder zu fördern, und fordert die Staaten auf, Rechts- und sonstige Vorschriften oder Politikmaßnahmen zu erwägen, die sicherstellen, dass die Unternehmen ihrer Verantwortung für die Achtung der Rechte, die Sicherheit und das Wohlergehen der Kinder gerecht werden;

36. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, Unternehmen, die einen Einfluss auf den Genuss der Rechte von Kindern im digitalen Umfeld haben, nachdrücklich aufzufordern, nachteilige Auswirkungen auf die Kinderrechte, die unmittelbar mit der Gestaltung und den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen dieser Unternehmen zusammenhängen, zu verhindern oder abzumildern und einen Rechtsrahmen zu schaffen und umzusetzen sowie Branchenkodizes und Servicebedingungen zu fördern, die den höchsten Standards für Ethik, Datenschutz und Sicherheit bei der Gestaltung, der Planung und Konstruktion, der Entwicklung, dem Betrieb, dem Vertrieb und der Vermarktung ihrer technologischen Produkte und Dienstleistungen entsprechen und die Rechte des Kindes achten, schützen und verwirklichen;

37. *fordert* die Staaten *erneut auf*, ein klares und berechenbares Umfeld zu schaffen, unter anderem durch rechtliche und regulatorische Maßnahmen, das von der Digitaltechnik- und anderen einschlägigen Branchen verlangt, die Rechte des Kindes zu achten, und das die Verantwortung der Regulierungsbehörden für die Erarbeitung von Standards zum Schutz der Rechte des Kindes stärkt und sie mit Befugnissen und Ressourcen zur Überwachung der Datenschutzverfahren, zur Untersuchung von Verstößen und Missbräuchen und zur Entgegennahme von Mitteilungen von Personen und Organisationen ausstattet, und geeignete Rechtsbehelfe zur Verfügung zu stellen;

38. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Kindern, deren Rechte verletzt oder missbraucht wurden, Zugang zu einer wirksamen und angemessenen Opferabhilfe sowie zu Wiedergutmachung und Garantien der Nichtwiederholung zu verschaffen, und fordert die Staaten und Unternehmen auf, die Verfügbarkeit und barrierefreie Zugänglichkeit kostenloser, sicherer, vertraulicher, reaktionsschneller und kinderfreundlicher Meldemechanismen zu gewährleisten;

39. *fordert* die Staaten *auf*, Unternehmen, die im digitalen Umfeld tätig sind, nahe-zulegen, kinderrechtliche Sorgfaltsprüfungen und Folgenabschätzungen vorzunehmen und auf dieser Grundlage Maßnahmen der Folgenbegrenzung zu ergreifen, einschließlich zum Schutz der körperlichen und psychischen Gesundheit von Kindern und zur Abmilderung der Auswirkungen des digitalen Umfelds auf Kinder, und in dieser Hinsicht Fragen zum Thema Geschlecht und Verwundbarkeit wirksam zu berücksichtigen und alle Risiken, die ihre Produkte und Dienstleistungen für Kinder darstellen, zu ermitteln, zu verhüten und abzumildern, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“<sup>41</sup>;

40. *ermutigt* die Staaten und Unternehmen zu mehr Transparenz, um die Auswirkungen des Einsatzes digitaler Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz, auf das Wohlergehen und die Entwicklung von Kindern zu verstehen und die Unterstützung einer unabhängigen Überwachung der Einhaltung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld zu fördern;

---

<sup>41</sup> A/HRC/17/31, Anhang. Auf Deutsch verfügbar unter [https://www.globalcompact.de/migrated\\_files/wAs-sets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf](https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAs-sets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf).

41. *legt* den Staaten *nahe*, unter Beteiligung der Regierungen, der Zivilgesellschaft und der Interessenvertretungen der Wirtschaft, insbesondere der digitalen Technologiebranche, sowie in Absprache mit den Kindern selbst und gegebenenfalls ihren Eltern oder Vormündern Multi-Akteur-Plattformen aufzubauen und zu stärken, um die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Interessenträgern bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Politikmaßnahmen zum Schutz, zur Stärkung und zur Information der Kinder sowie zur Verhütung von Gewalt, die durch den Einsatz von Technologie entsteht oder verstärkt wird, zu fördern;

42. *weist darauf hin*, wie wichtig es ist, sichere und förderliche Lebensbedingungen für Kinder zu fördern, die mehrfachen und einander überschneidenden Formen von Diskriminierung ausgesetzt sind, wie etwa für Kinder, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, Kindermigrantinnen und -migranten, Flüchtlings- oder asylsuchende Kinder, binnenvertriebene Kinder, Kinder mit Behinderungen, Kinder afrikanischer Herkunft und indigene Kinder;

43. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die rechtswidrige digitale Überwachung von Kindern zu verbieten, unter gebührender Berücksichtigung von kommerziellen sowie Bildungs- und Betreuungskontexten, und auf die Ermöglichung einer sicheren Kommunikation und den Schutz der einzelnen Nutzerinnen und Nutzern vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihre Privatsphäre hinzuarbeiten, auch durch die Ausarbeitung technischer Lösungen, deren etwaige Einschränkungen den Verpflichtungen der Staaten aus den einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünften entsprechen;

44. *fordert* die Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass ihre jeweiligen datenschutzrechtlichen Vorschriften mit ihren internationalen Menschenrechtsverpflichtungen im Einklang stehen und es den Polizei-, Sozial- und Justizbehörden ermöglichen, wirksame und angemessene Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen durchzuführen, um Verletzungen und Missbräuche der Rechte des Kindes zu bekämpfen, und das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie wichtig die Tätigkeiten privater Akteure, insbesondere derjenigen in der digitalen Wirtschaft, und ihre Einhaltung der Gesetze sind, um diese Bemühungen zu verstärken;

45. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten von Kindern zu ergreifen und dabei gegen ausbeuterische Marketingpraktiken, die auf Kinder abzielen, vorzugehen und Standards zur Identifizierung, zur Definition und zum Verbot von Praktiken, die die Rechte von Kindern im digitalen Umfeld manipulieren oder beeinträchtigen, einzuführen, indem sie unter anderem Maßnahmen des Datenschutzes, des konzeptionsintegrierten Schutzes der Privatsphäre, der konzeptionsintegrierten Sicherheit und andere Regulierungsmaßnahmen erforderlich machen, um sicherzustellen, dass Unternehmen Kinder nicht mit Methoden ansprechen, die darauf abzielen, kommerzielle Interessen über die Interessen des Kindes zu stellen, und indem sie angemessene Schutzregelungen treffen, die das Ziel haben, nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte, die unmittelbar mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen zusammenhängen, zu verhindern oder abzumildern, sowie Maßnahmen ergreifen, die sicherstellen, dass der Zugang zu wesentlichen digitalen Diensten und Infrastrukturen und ihre Nutzung durch Kinder auf den für den beabsichtigten Zweck am wenigsten in die Privatsphäre eingreifenden Mitteln beruhen;

46. *fordert* die Staaten und privaten Rechtsträger *auf*, den Schutz von Kindern vor wirtschaftlicher Ausbeutung zu gewährleisten, unter anderem indem Kinder weniger Marketing und Werbung ausgesetzt werden, und sicherzustellen, dass der Einsatz automatisierter Verfahren zur Informationsfilterung, Profilerstellung, Vermarktung und Entscheidungsfindung nicht die Fähigkeit von Kindern zur eigenen Meinungsbildung und -äußerung im digitalen Umfeld untergräbt, manipuliert oder beeinträchtigt;

47. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Kinder in einer kind- und altersgerechten und leicht zugänglichen Weise über die Sammlung und Verwendung ihrer Daten im Internet informiert werden, und ermutigt die privaten Akteure der Technologiebranche, sich an die höchsten internationalen Standards und bewährten Verfahren für konzeptionsintegrierte Sicherheit und konzeptionsintegrierten Schutz der Privatsphäre zu halten und dabei die besonderen Bedürfnisse von Kindern zu berücksichtigen;

48. *legt* den Staaten *nahe*, Anstrengungen zu unternehmen, um die Bedürfnisse von Kindern in allen Digitalisierungspolitiken sowie öffentlichen und privaten Investitionen durchgängig zu berücksichtigen, allen Kindern einen gleichberechtigten und wirksamen Zugang zu altersgerechten Informationen und Informationen über ihre Rechte sowie zu hochwertigen Onlinere Ressourcen, auch zu digitalen Fertigkeiten und Kompetenzen, zu gewährleisten, Kinder vor Online-Risiken und -Schäden sowie vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihre Privatsphäre in den sozialen Medien zu schützen und zu verhindern, dass sie Gewaltdarstellungen und sexuellen Inhalten, Glücksspiel, Ausbeutung und Missbrauch sowie der Förderung von lebensbedrohlichen Aktivitäten oder der Anstiftung dazu ausgesetzt sind;

49. *verurteilt entschieden* alle Formen der Gewalt, der Belästigung und des Missbrauchs gegenüber Kindern online und offline in allen Umfeldern, namentlich körperliche, psychische und sexuelle Gewalt, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, namentlich die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Zusammenhang mit Reisen und Tourismus, Material mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt, die sexuelle Ausbeutung von Kindern wie Kinderprostitution, Kontaktaufnahme zu Missbrauchszwecken, Mobbing, einschließlich Cybermobbing, Entführung, häusliche Gewalt, Kinderhandel oder Verkauf von Kindern und ihren Organen, Banden- und bewaffnete Gewalt und schädliche Praktiken wie die Verstümmelung weiblicher Genitalien sowie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um im Wege eines umfassenden geschlechter- und altersgerechten sowie behinderungsinklusiven Ansatzes jede derartige Gewalt gegen Kinder zu verhindern und sie davor zu schützen, und einen in die nationalen Planungsprozesse integrierten inklusiven, vielgestaltigen und systematischen Rahmen zur wirksamen Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder zu entwickeln und für sichere und kindgerechte Beratungs-, Beschwerde- und Meldemechanismen und Schutzbestimmungen für die Rechte der betroffenen Kinder Sorge zu tragen;

50. *fordert* alle Staaten *auf*, die Rechte des Kindes zu schützen und dafür zu sorgen, dass Kinder, die nationalen oder ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören, sowie Kindermigrantinnen und -migranten, von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder, indigene Kinder, Kinder afrikanischer Herkunft, binnenvertriebene Kinder und Kinder mit Behinderungen, alle ihre Rechte genießen und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu Gesundheitsdiensten, sozialen Diensten und sozialem Schutz und einer barrierefreien und inklusiven Bildung erhalten, und zu gewährleisten, dass alle diese Kinder, insbesondere unbegleitete Kindermigrantinnen und -migranten, binnenvertriebene Kinder und Kinder, die Opfer von Gewalt und Ausbeutung sind, besonderen Schutz und besondere Hilfe erhalten, und dass im Rahmen der Integrations-, Rückkehr- und Familienzusammenführungspolitik der Staaten dem Wohl des Kindes vorrangig Rechnung getragen wird;

51. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die an Kindern in bewaffneten Konflikten begangen werden, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten und anderen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht an der Einziehung und dem Einsatz

von Kindern, systematischen Tötungen und Verstümmelungen von Kindern und/oder Vergewaltigungen und anderen sexuellen Gewalthandlungen an Kindern – von denen in diesen Situationen in unverhältnismäßiger Weise Mädchen, aber auch Jungen betroffen sind – und an wiederholten Angriffen auf Schulen und/oder Krankenhäuser und zugehöriges Personal und der systematischen Entführung von Kindern sowie an allen anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern beteiligt sind, nachdrücklich auf, fristgebundene und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Handlungen ein Ende zu setzen und sie zu verhüten, und alters- und geschlechtsspezifische Unterstützungsleistungen, insbesondere auch auf dem Gebiet der psychischen, sozialen, sexuellen und reproduktiven Gesundheit, sowie Bildungs-, Sozialschutz- und Wiedereingliederungsprogramme zu fördern;

52. *legt* den Staaten *nahe*, unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes klare und umfassende Maßnahmen, darunter Gesetzgebungs- und Politikmaßnahmen, zu beschließen und zu verstärken, um Mobbing, einschließlich Cybermobbing und der Verbreitung persönlicher, sexuell expliziter Inhalte, zu verhindern und Kinder davor zu schützen sowie sichere und kindgerechte Beratungs- und Meldeverfahren bereitzustellen und die Rechte betroffener Kinder zu sichern;

53. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, den rechtlichen Schutz von Kindern vor Gewalt sowohl online als auch offline zu gewährleisten und mit Gewalt gegen Kinder verbundene Verhaltensweisen, online wie offline, unter Strafe zu stellen, darunter Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern wie Kontaktaufnahme zu Missbrauchszwecken, sexuelle Erpressung, das Streaming von Kindesmissbrauch, der Besitz von Material mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt, seine Verbreitung, der Zugang zu solchem Material oder der Austausch oder die Herstellung solchen Materials oder die Bezahlung dafür und das Ansehen und die Durchführung von digitalen Liveübertragungen von sexuellen Missbrauchs- oder Ausbeutungshandlungen an Kindern oder die Erleichterung ihrer Beteiligung daran ebenso wie die Nutzung digitaler Technologien bei der Einziehung oder dem Einsatz von Kindern durch bewaffnete Gruppen und im Zusammenhang mit dem Kinderhandel;

54. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, kohärente und koordinierte Schutzsysteme zu entwickeln und allen Opfern und Überlebenden allgemeinen Zugang zu hochwertigen und umfassenden Dienstleistungen und ebensolcher Beratung auf sozialem Gebiet, dem Gebiet der körperlichen und psychischen Gesundheit, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, und rechtlichem Gebiet zu gewähren, um ihre vollständige Genesung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft sicherzustellen, und die Systeme der sozialen Fürsorge und die wirksame Bereitstellung von Dienstleistungen für von Gewalt betroffene Kinder, insbesondere im Justiz-, Bildungs- und Gesundheitssektor, zu verbessern;

55. *ist sich dessen bewusst*, dass das Recht des Kindes auf Bildung infolge körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt sowie durch Mobbing in der Schule, außerhalb der Schule, auf dem Schulweg und in digitalen Umfeldern massiv eingeschränkt werden kann, was Lernerfolge beeinträchtigt und zum Schulabbruch führen kann, und fordert die Staaten daher auf, Mobbing, darunter Cybermobbing und andere Online-Risiken wie sexuelle Gewalt und Ausbeutung über das Internet, zu verhüten und Kinder, einschließlich Kindermigrantinnen und -migranten sowie Kindern in prekären Situationen, davor zu schützen, indem sie statistische Informationen erheben, auf derartige Handlungen rasch und angemessen reagieren und den von Mobbing und Cybermobbing betroffenen oder daran beteiligten Kindern geeignete Unterstützung und Beratung zuteilwerden lassen;

56. *fordert* die Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass alle diejenigen, die für Verbrechen an Kindern, die durch den Einsatz von Technologie begangen oder verstärkt werden, verantwortlich sind oder versuchen, solche Verbrechen zu begehen, zur Rechenschaft gezogen

und vor Gericht gestellt werden, um die Straflosigkeit zu bekämpfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass solche Verbrechen häufig rechtsgebiets- und grenzüberschreitend sind;

57. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Rechte des Kindes vor sexueller Ausbeutung und sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, auch in digitalen Kontexten, zu fördern und zu schützen und zu diesem Zweck einschlägige Rechtsvorschriften zu erlassen, um diese Handlungen zu verhindern und sie durch die Aufdeckung von Material mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt und dessen sofortige Entfernung aus dem Internet zu bekämpfen;

58. *würdigt* den Beitrag der Zivilgesellschaft und insbesondere der von Kindern und Jugendlichen geführten Bewegungen, einschließlich derjenigen, die sich für die Achtung, den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte einsetzen, zur Unterstützung der Opfer und Überlebenden von Gewalt, die durch den Einsatz von Technologie ausgeübt oder verstärkt wird, unter anderem indem sie den Stimmen von Kindern und Jugendlichen Gehör verschaffen und Berichte über die Schädigung von Kindern im Online-Raum in Empfang nehmen;

59. *betont*, dass sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch von Kindern ein weltweites Phänomen ist, das eine koordinierte Reaktion einer Vielzahl von Interessenträgern auf globaler Ebene erfordert, und nimmt in dieser Hinsicht unter anderem die Bemühungen der Globalen Allianz „WeProtect“ zur Kenntnis;

60. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Bemühungen, die Rechte des Kindes systematisch in die Arbeit des Systems der Vereinten Nationen einzubeziehen, ersucht alle zuständigen Organe, Gremien, Institutionen, Organisationen und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen, die Förderung, die Achtung, den Schutz und die Verwirklichung der Rechte des Kindes bei allen ihren Tätigkeiten im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat systematisch einzubeziehen sowie sicherzustellen, dass ihr Personal in Kinderrechtsfragen geschult wird, und weitere Schritte zu unternehmen, um die systemweite Koordinierung und interinstitutionelle Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes zu verstärken;

61. *bekundet ihre Unterstützung* für die Arbeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder und anerkennt die Fortschritte, die seit der Erteilung des Mandats dabei erzielt wurden, die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder, online wie offline, in allen Regionen zu fördern und die Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder<sup>42</sup> voranzubringen, unter anderem durch Partnerschaften mit Regionalorganisationen sowie Informations- und Kampagnenarbeit in Form von thematischen Konsultationen, Feldmissionen und thematischen Berichten über sich abzeichnende Probleme, einschließlich über die Notwendigkeit, Kinder davor zu schützen, Online-Gewalt ausgesetzt zu sein, und ein sicheres digitales Umfeld für sie zu schaffen;

62. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ersucht die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und bittet die Regionalorganisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Förderung der weiteren Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder und bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten im Kontext der Umsetzung der Agenda 2030 mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder zusammenzuarbeiten, ermutigt die Staaten, der Sonderbeauftragten Unterstützung, namentlich auch ausreichende freiwillige finanzielle Unterstützung, bereitzustellen, damit sie ihr

---

<sup>42</sup> A/61/299.

Mandat weiter wirksam und unabhängig wahrnehmen kann, und bittet die Organisationen, einschließlich des Privatsektors, zu diesem Zweck freiwillige Beiträge zu leisten;

63. *bekundet ihre Unterstützung* für die Arbeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, weist auf die Resolution 51/77 vom 12. Dezember 1996, mit der das Mandat der Sonderbeauftragten geschaffen wurde, sowie auf das seither gestiegene Arbeitspensum und die erzielten Fortschritte hin, begrüßt die Bemühungen der Sonderbeauftragten, das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu erhöhen und bewährte Verfahrensweisen und Erkenntnisse zu sammeln, zu bewerten und zu verbreiten, darunter die im Januar 2022 veröffentlichte Studie über die Entwicklung des Mandats für Kinder und bewaffnete Konflikte von 1996 bis 2021, die im Mai 2022 veröffentlichte Studie über die geschlechtsspezifischen Dimensionen der von der Sonderbeauftragten benannten sechs schweren Rechtsverletzungen an Kindern in bewaffneten Konflikten, der im Juli 2022 veröffentlichte Leitfaden für das Monitoring und die Meldung von Fällen der Entführung von Kindern, die von Konflikten betroffen sind, und die im Juli 2022 veröffentlichte Folgestudie über die Auswirkungen der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) auf Rechtsverletzungen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts, sieht dem geplanten Leitfaden zur Frage der Verweigerung des humanitären Zugangs erwartungsvoll entgegen und begrüßt insbesondere die Verstärkung der Zusammenarbeit mit den Staaten, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den anderen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den regionalen und subregionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft;

64. *stellt fest*, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass der Schutz und die Wiedereingliederung von Kindern, die von Konflikten betroffen sind, sowie die Verhinderung von Verstößen und Missbräuchen gegen diese Kinder in allen Phasen dieses Spektrums zu berücksichtigen sind;

65. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den in Bezug auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1539 (2004) vom 22. April 2004, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012, 2225 (2015) vom 18. Juni 2015, 2286 (2016) vom 3. Mai 2016 und 2427 (2018) vom 9. Juli 2018 unternommenen Schritten und den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um den Monitoring- und Berichterstattungsmechanismus über Kinder und bewaffnete Konflikte im Einklang mit den genannten Resolutionen einzurichten, unter Einbeziehung der nationalen Regierungen und der zuständigen Akteure der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, namentlich auf Landesebene, und in Zusammenarbeit mit ihnen, ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die mit diesem Mechanismus gesammelten und übermittelten Informationen genau, objektiv und nachprüfbar sind, und befürwortet in dieser Hinsicht die Arbeit und den Einsatz von Beratungsfachkräften der Vereinten Nationen für Kinderschutz in Friedenssicherungseinsätzen, politischen Missionen und Friedenskonsolidierungsmissionen;

66. *beschließt*:

a) die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ fortzusetzen;

b) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer achtzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in dieser Resolution angesprochenen Fragen enthält, und darin insbesondere auf die frühkindliche Entwicklung einzugehen;

c) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die zur Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen und den im Rahmen der Agenda für Kinder und bewaffnete Konflikte erzielten Fortschritten und nach wie vor bestehenden Problemen vorzulegen;

d) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, bei der Wahrnehmung ihres Mandats zum Schutz von Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats auch weiterhin proaktiv mit den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten, regionalen und subregionalen Organisationen und nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen zusammenzuwirken, namentlich indem sie Aktionspläne aushandelt und Verpflichtungen erwirkt, für geeignete Reaktionsmechanismen wirbt und sicherstellt, dass die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte Beachtung finden und entsprechende Folgemaßnahmen ergriffen werden, und bekräftigt, dass die Sonderbeauftragte einen wichtigen Beitrag zur Konfliktprävention leisten kann;

e) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin jährliche Berichte über die zur Erfüllung ihres Mandats in Übereinstimmung mit den Ziffern 58 und 59 der Versammlungsresolution 62/141 vom 18. Dezember 2007 durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie den im Rahmen der Agenda betreffend Gewalt gegen Kinder erzielten Fortschritten und nach wie vor bestehenden Problemen vorzulegen;

f) die Sonderberichterstatteerin über den Verkauf, die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die zur Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen vorzulegen, einschließlich Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie den erzielten Fortschritten und nach wie vor bestehenden Problemen bei der Verhütung und Beseitigung aller Formen des Verkaufs, der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie beim Schutz, bei der Rehabilitation, der Wiederherstellung und der Wiedereingliederung von Opfern und Überlebenden im Kindesalter und ihrem Zugang zur Justiz in einer geschlechtergerechten, behinderungsinklusiven, opferzentrierten, traumasensiblen und kinderfreundlichen Weise und unter uneingeschränkter Achtung der Rechte des Kindes, einschließlich der Frage, wie die Schutzkapazitäten der Gemeinschaften und Familien gefördert werden können, wobei dem Wohl des Kindes vorrangige Bedeutung zukommt;

g) den Vorsitz des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer neunundsiebzigsten und achtzigsten Tagung mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und mit ihr einen interaktiven Dialog zu führen, um so die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern.

*50. Plenarsitzung  
19. Dezember 2023*